

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze in Ausbildung befindlicher Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen

A. Problem

Die Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen sollen ihr Amt unabhängig und ohne Furcht vor nachteiligen Folgen, insbesondere im Hinblick auf den Bestand ihres Arbeitsverhältnisses und ihrer beruflichen Entwicklung ausüben können. Dieser Grundsatz ist bei Mitgliedern von Betriebsverfassungsorganen, die in einem von Gesetzes wegen befristeten Berufsausbildungsverhältnis stehen, bei Beendigung ihres Ausbildungsverhältnisses nicht gewährleistet. Sie scheiden vielmehr mit dessen Beendigung aus den Betrieben und ihrem betriebsverfassungsrechtlichen Amt aus. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Arbeitgeber sich bereit findet, mit ihnen einen Arbeitsvertrag abzuschließen, was jedoch in seinem freien Ermessen steht.

B. Lösung

Um den Mitgliedern von Betriebsverfassungsorganen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, dieselbe Unabhängigkeit in ihrer Amtsführung wie den übrigen Mitgliedern zu gewährleisten, sieht der Entwurf eine grundsätzliche Verpflichtung des Arbeitgebers vor, diese Mitglieder bei Beendigung ihres Berufsausbildungsverhältnisses auf ihr Verlangen in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze in Ausbildung beschäftigter Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen

Artikel 1

Nach § 73 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13) wird folgender § 78 a eingefügt:

„§ 78 a

Schutz Auszubildender in besonderen Fällen

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, einen Auszubildenden, der Mitglied der Jugendvertretung, des Betriebsrats, der Bordvertretung oder des Seebetriebsrats ist, nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu beschäftigen, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses des Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Verlangt ein in Absatz 1 genannter Auszubildender seine Weiterbeschäftigung, so ist er in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, auf das § 37 Abs. 4 und 5 anzuwenden ist. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber die Mitteilung nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig gemacht hat oder wenn das Ausbildungsverhältnis vor Ab-

lauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit der Jugendvertretung, des Betriebsrats, der Bordvertretung oder des Seebetriebsrats endet.

(3) Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Arbeitsgericht diesen von der Verpflichtung zur Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Absatz 2 entbinden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände eine Übernahme nicht zugemutet werden kann. In dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht sind bei einem Mitglied der Jugendvertretung diese und der Betriebsrat, im übrigen der Betriebsrat, die Bordvertretung und der Seebetriebsrat Beteiligte.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1973

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

In jüngster Zeit haben sich die Fälle gemehrt, daß Mitglieder von Jugendvertretungen und Betriebsräten, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen worden und damit aus dem Betriebsrat und der Jugendvertretung ausgeschieden sind. Obwohl durch das neue Betriebsverfassungsgesetz die Schutzvorschriften zugunsten der Mitglieder von betriebsverfassungsrechtlichen Organen erheblich verstärkt worden sind, besteht hinsichtlich der in Berufsausbildung beschäftigten Mitglieder noch eine Gesetzeslücke. Nach den Vorschriften des Berufsausbildungsgesetzes ist nämlich das Ausbildungsverhältnis grundsätzlich auf die Dauer der Ausbildungszeit befristet. Deshalb steht es dem Arbeitgeber frei, mit dem Auszubildenden nach Abschluß der Berufsausbildung einen Arbeitsvertrag abzuschließen oder nicht. Damit hat es der Arbeitgeber grundsätzlich in der Hand, Mitglieder der Jugendvertretung oder des Betriebsrats aus ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Funktion zu entfernen. Die Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen sollen jedoch ihr Amt unabhängig und ohne Furcht vor nachteiligen Folgen gerade auch im Hinblick auf den Stand ihres Arbeitsverhältnisses und ihrer beruflichen Entwicklung ausüben können.

Deshalb soll durch den vorliegenden Entwurf die noch vorhandene Gesetzeslücke geschlossen werden, indem Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, grundsätzlich von Gesetzes wegen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden müssen.

Zu Artikel 1

Durch die Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers nach Absatz 1 soll sichergestellt werden, daß die Mitglieder der Jugendvertretung, des Betriebsrats, der Bordvertretung und des Seebetriebsrats, die der Arbeitgeber nach Beendigung der Ausbildung nicht in ein Arbeitsverhältnis übernehmen will, rechtzeitig hiervon Kenntnis erlangen, um ihnen einen angemessenen Überlegungszeitraum zu sichern, ob sie

die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis gemäß Absatz 2 verlangen sollen.

Absatz 2 Satz 1 sichert die Übernahme der Mitglieder der in Absatz 1 genannten Betriebsverfassungsorgane in ein Arbeitsverhältnis, sofern sie dies verlangen. Diese Übernahmeverpflichtung besteht nicht nur, wenn das Ausbildungsverhältnis während der Mitgliedschaft des Auszubildenden in dem betreffenden Betriebsverfassungsorgan endet, sondern — in Anlehnung an den nachwirkenden Kündigungsschutz gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 Kündigungsschutzgesetz — auch noch innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit des betreffenden Betriebsverfassungsorgans. Ferner besteht die Übernahmeverpflichtung, wenn der Arbeitgeber seiner Unterrichtungspflicht nach Absatz 1 nicht nachkommt. Durch die Verweisung auf die Vorschriften des § 37 Abs. 4 und 5 BetrVG ist sichergestellt, daß die Auszubildenden nach Übernahme in ein Arbeitsverhältnis die gleiche finanzielle und berufliche Entwicklung nehmen wie vergleichbare Arbeitnehmer des Betriebs.

Die generelle Verpflichtung des Arbeitgebers, Mitglieder betriebsverfassungsrechtlicher Organe bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, kann im Einzelfall für den Arbeitgeber zu Unzuträglichkeiten führen. Deshalb sieht Absatz 3 Satz 1 unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit vor, den Arbeitgeber durch eine Entscheidung der Gerichte für Arbeitsachen von der Übernahmeverpflichtung zu entbinden. Durch Absatz 3 Satz 2 soll eine Beteiligung aller an der gerichtlichen Entscheidung Interessierten in dem arbeitsgerichtlichen Verfahren sichergestellt werden.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.